

DE

***Fall Nr. COMP/M.3931 -
TRANSGOURMET /
PRODIREST***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/09/2005

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32005M3931***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.09.2005

SG-Greffe(2005) D/205251

ÖFFENTLICHE VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldende Partei

Betr.: Sache Nr. COMP/M.3931 – TransGourmet / Prodirest

**Anmeldung vom 25.08.2005 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 215/03 vom 2.09.2005, Seite 3**

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 25.08.2005 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das das Unternehmen transGourmet Holding AG (“transGourmet”, Schweiz), das gemeinsam von der Rewe Handelsgruppe (“REWE”, Deutschland) und der Coop Gruppe (“Coop”, Schweiz) kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von den Unternehmen Prodirest S.N.C. (“Prodirest”, Frankreich), SA Discol (“Discol”, Frankreich) und Goninet S.N.C. (“Goninet”, Frankreich) durch Aktienkauf erwirbt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - transGourmet: Beteiligungsgesellschaft im Großhandelssektor; über Aldis Service Plus S.A.S. Belieferungsgroßhandel mit Lebensmitteln und Hygienebedarf in Frankreich;
 - REWE: Lebensmitteleinzelhandel und –großhandel, Touristik;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- Coop: Lebensmitteleinzelhandel und –großhandel;
 - Prodiarest: Belieferungsgroßhandel mit Lebensmitteln und Hygienebedarf in Frankreich;
 - Discol: Beteiligungsgesellschaft in der Nahrungsmittelbranche;
 - Goninet: Lebensmittel- und Drogerieartikeleinzelhandel.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 c und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(unterzeichnet)
Neelie KROES
Mitglied der Kommission

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.